

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 242 vom 17. Mai 1952 — Verordnung über die Neuregelung von Schafschurpreisen — (GBl. S. 426) außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Preisordnung Nr. 415.

— Anordnung über die Forderung und Gewährung preisrechtlich zulässiger Preise —

Vom 6. Mai 1955

§ 1

Für alle Erzeugnisse und Leistungen, für welche die zulässigen Preise und Entgelte nicht in Preisverordnungen, Preisordnungen und Preisbewilligungen festgelegt sind, dürfen ohne Bewilligung der Preisbehörde keine höheren Preise und Entgelte gefordert und gewährt werden, als sie am Tage des Inkrafttretens dieser Preisordnung preisrechtlich zulässig sind.

§ 2

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ ^

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1954 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1955

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers * §

Preisordnung Nr. 416.

— Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Obst und Gemüse —

Vom 16. Mai 1955

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit frischem Obst und Gemüse werden folgende Maßnahmen angeordnet, die der Herstellung eines einheitlichen Preisgefüges dienen:

§ 1

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung behält sich vor, in Sonderfällen für bestimmte Obst- und Gemüsearten für begrenzte Zeiträume Verbraucherhöchstpreise für den gesamten Handel (einschließlich privater Handel) festzulegen.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, haben in regelmäßigen Zeitabständen Höchstpreise für den Einkauf von Obst und Gemüse und Verbraucherhöchstpreise für den staatlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Handel festzulegen.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, sind berechtigt, Höchstpreise für den Kreis festzulegen, die bis zu 10 % über oder unter den für den Bezirk festgelegten Preisen liegen können.

(4) Die durch die Räte der Bezirke bzw. Räte der Kreise festgelegten Höchstpreise treten außer Kraft, wenn vom Ministerium für Handel und Versorgung gemäß Abs. 1 Verbraucherhöchstpreise für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt werden, die niedriger sind als die für den Bezirk bzw. Kreis festgelegten Verbraucherhöchstpreise.

§ 2

Für die VEAB, den staatlichen und genossenschaftlichen Groß- und Einzelhandel sowie den kommunalen Großhandel werden folgende Handelsaufschläge und Abgeltungssätze festgelegt:

1. Handelsaufschläge
 - a) für Erfassung und Einkauf * 4 %
 - b) für den Großhandel = 14 %
 - c) für den Einzelhandel = 35 %
2. Abgeltungssätze
 - a) für Schwund und Verderb bei Erfassung und Einkauf =* 4 %
 - b) für Schwund und Verderb beim Transport der Ware von der Ortserfassungsstelle ab Lager bzw. ab Station verladen bis zum Lager des Platzgroßhandels => 4 %
 - c) Transportabgeltung (Pauschal) für Lieferung Ortssammelstelle bis Lager bzw. Versandstation des VEAB = 0,70 DM je 100 kg
 - d) Abgeltung für Verpackungsabnutzung = 0,80 DM je 100 kg
 - e) Abgeltung für den Transport ab Lager bzw. Versandstation, verladen VEAB bis zum Lager Platzgroßhandel bzw. Großmarkthalle " 4,20 DM je 100 kg

§ 3

(1) Die im § 2 dieser Preisordnung verzeichneten Handelsaufschläge sind Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen. Sie sind zu beziehen auf die in der Preisverordnung Nr. 305 vom 22. Mai 1953 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (Sonderdruck Nr. 15 des Gesetzblattes/Zentralblattes) festgelegten Erzeugerpreise.

Um dem Handel für Wildfrüchte und Pilze die Möglichkeit zu geben, eine einheitliche Bezugsgröße für Handelsspannen zu ermitteln, wird eine entsprechende Liste veröffentlicht werden, die ausschließlich Kalkulationszwecken dient.

(2) Die prozentualen Abgeltungssätze für Schwund und Verderb dürfen nicht überschritten werden. Sie beziehen sich auf den Einstandspreis.

(3) Die Abgeltungssätze für die Verpackungsabnutzung und den Transport sind Pauschalbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Sofern Abholer eigenes Verpackungsmaterial stellen, erfolgt eine Teilung des Pauschalbetrages von 0,80 DM im Verhältnis 50 : 50,